Verträge mit *ausländischen* Partnern

Digitale Medien in Bibliotheken

- die rechtliche Seite -

Fortbildung, Berlin 16./17. April 2015

Harald Müller

INITIATIVE FORTBILDUNG FÜR WISSENSCHAFTLICHE SPEZIALBIBLIOTHEKEN UND VERWANDTE EINRICHTUNGEN e.V.

BY NC SA

Der Fall:

- Bibliothek kauft DVD bei Händler in Peru.
- DVD wird geliefert, Rechnung bezahlt.
- 15 Monate nach Einarbeitung stellt ein Benutzer fest, daß DVD defekt ist (Fehlpressung).
- Händler in Peru macht Verjährung (sechs Monate nach Código Civil del Perú) geltend.
- Wie ist die Rechtslage?

Bibliotheken & ausländische Vertragspartner

- Häufig genannte Probleme:
  - Keine / andere Buchpreisbindung
  - Einfuhrumsatzsteuer
  - Zollabgaben
  - Versandkosten
  - Hohe Bankspesen
- Niemals gestellte Frage:
  - Gilt deutsches oder ausländisches Vertragsrecht ?

Internationales Privatrecht IPR

- Geregelt in Staatsverträgen:

  z.B. *Haager Übereinkommen über internationale Kaufverträge vom 15. Juni 1955*

- Geregelt in:

  Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) idF vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2494)

EGBGB Zweites Kapitel. Internationales Privatrecht. Erster Abschnitt. Verweisung. Art. 3. Allgemeine Verweisungsvorschriften.

Art. 3. Anwendungsbereich; Verhältnis zu Regelungen der Europäischen Gemeinschaft und zu völkerrechtlichen Vereinbarungen

Soweit nicht

1. **unmittelbar anwendbare Regelungen der Europäischen Gemeinschaft** in ihrer jeweils geltenden Fassung, insbesondere

   a) die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40) sowie

   b) die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (**Rom I**) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6), oder

2. Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, **maßgeblich sind**, bestimmt sich das anzuwendende Recht bei Sachverhalten mit einer Verbindung zu einem ausländischen Staat nach den Vorschriften dieses Kapitels (Internationales Privatrecht).

1 / 11 105% Suchen

VERORDNUNG (EG) Nr. 593/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 17. Juni 2008

über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 61 Buchstabe c und Artikel 67 Absatz 5, zweiter Gedankenstrich,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Gemeinschaft hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zur schrittweisen Schaffung dieses Raums muss die Gemeinschaft im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen, Maßnahmen erlassen, soweit sie für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich sind.

(6) Um den Ausgang von Rechtsstreitigkeiten vorhersehbarer zu machen und die Sicherheit in Bezug auf das anzuwendende Recht sowie den freien Verkehr gerichtlicher Entscheidungen zu fördern, müssen die in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen im Interesse eines reibungslos funktionierenden Binnenmarkts unabhängig von dem Staat, in dem sich das Gericht befindet, bei dem der Anspruch geltend gemacht wird, dasselbe Recht bestimmen.

(7) Der materielle Anwendungsbereich und die Bestimmungen dieser Verordnung sollten mit der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen („Brüssel I") ([5]) und der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II") ([6]) im Einklang stehen.

(8) Familienverhältnisse sollten die Verwandtschaft in gerader Linie, die Ehe, die Schwägerschaft und die Verwandtschaft in der Seitenlinie umfassen. Die Bezugnahme in Artikel 1 Absatz 2 auf Verhältnisse, die mit der Ehe oder anderen

art BBS11-7a.ppt Gesetze Mobile Partner juris BMJ - Aktuell... RomIVO.pdf - A... DE nero SEARCH

1. Merksatz

Für grenzüberschreitende Vertragsprobleme gibt es eine gesetzliche Regelung in Verordnung (EG) Nr. 593/2008

Art. 3 Rom-I-VO Freie Rechtswahl

(1) Der Vertrag unterliegt dem von den Parteien **gewählten Recht.** Die Rechtswahl muss ausdrücklich erfolgen oder sich eindeutig aus den Bestimmungen des Vertrags oder aus den Umständen des Falles ergeben. Die Parteien können die Rechtswahl für ihren ganzen Vertrag oder nur für einen Teil desselben treffen.

(2) Die Parteien können jederzeit vereinbaren, dass der Vertrag nach einem anderen Recht zu beurteilen ist als dem, das zuvor entweder aufgrund einer früheren Rechtswahl nach diesem Artikel oder aufgrund anderer Vorschriften dieser Verordnung für ihn maßgebend war. Die Formgültigkeit des Vertrags im Sinne des Artikels 11 und Rechte Dritter werden durch eine nach Vertragsschluss erfolgende Änderung der Bestimmung des anzuwendenden Rechts nicht berührt.

(3) ...

2. Merksatz

Die Vertragsparteien können vereinbaren,

welche Rechtsordnung, d.h. welches

nationale Recht gelten soll.

Art. 4 Rom-I-VO
Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht.

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

a) **Kaufverträge** über bewegliche Sachen unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

b) **Dienstleistungsverträge** unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

...

3. Merksatz

Ansonsten gilt diejenige Rechtsordnung, in deren Bereich die Hauptleistung zu erbringen ist.

Grundregeln des IPR

- Rechtswahl durch die Vertragsparteien
- Ausdrücklich im Vertrag geregelt oder aus dem Sachverhalt ersichtlich
- Ohne Rechtswahl = Recht des Staates mit engster Verbindung
- Engste Verbindung = vertragliche Haupt-leistung

Beispiel: Lizenzvertrag mit CrossRef, USA

9. General Conditions

9.1. Choice of Law. New York law and controlling U.S. federal law govern any action related to this Agreement. No choice of law rules of any jurisdiction apply. The parties specifically disclaim the U.N. Convention on Contracts for the International Sale of Goods. The Library and CrossRef agree to submit to the personal and exclusive jurisdiction of the courts located within the county of New York, New York for any disputes arising out of this Agreement or the Library's use of the CrossRef website. If the Library is a state government institution, than the laws and jurisdiction of that state shall also apply.

9.7. Entire Agreement. This Agreement constitutes the entire agreement between the Library and CrossRef and governs the Library's use of the CrossRef Services, superseding any prior, contemporaneous, conflicting or additional agreements or communications between the Library and CrossRef (including, but not limited to, any prior versions of the Agreement). The Library also may be subject to additional terms and conditions that may apply when the Library uses other CrossRef Services, third-party content or third-party software.

Beispiel: Lizenzvertrag mit CrossRef, USA

Inhalt:

- Es gilt das Recht des Staats New York
- Es gilt USA Bundesrecht
- Keine Anwendung einer nationalen Rechts-wahlregelung
- Ausschluß UN-Konvention int. Warenhandel 1980
- Gerichtsstand: Gerichte Staat New York
- Ausnahme: Staatsbibliothek
- Vertrag bildet alleinige Grundlage

Beispiel: Lizenzvertrag mit CrossRef, USA

Probleme:

- Rechtssystem des US Common Law
- Vertrag bildet alleinige Grundlage (Parol Evidence Rule)
- Fast keine Auslegung eines Vertrages durch US-Gerichte
- Im Streitfall: Ausforschungsbeweis (Pretrial Discovery)

Wahl des Gerichtsstands

- Präsenz vor Ort
- Vermeidung hoher Kosten
- Vertrautheit mit dem deutschen Prozeßrecht
- Sichere Rechtskraftwirkung
- Haftungsbeschränkung Art. 40 III EGBGB
- Eventuell aber Probleme bei Vollstreckung

Zusammenfassung

Bei Vertrag (Kauf, Lizenz, Abonnement) mit ausländischem Partner:

- Schriftlicher Vertrag ist **unabdingbar**
- z. B. Wahl des anzuwendenden Rechts
- z. B. Wahl des Gerichtsstands

- Ausländischer Partner verwendet eigenen Formularvertrag = Änderungsmöglichkeiten ???

Lösung des Falls

- Kein schriftlicher Vertrag
- Keine besonderen Umstände
- Vertragliche Hauptleistung:
  - Lieferung der DVD
  - Verkäufer in Peru
- Ergebnis: Es gilt Código Civil del Perú
- >>> **Mängelanspruch verjährt**

Zum Nachlesen:

- http://de.wikipedia.org/wiki/Rom_I#Rom-I-Verordnung
- Kirchner, Hildebert: Bibliotheks- und Dokumentationsrecht. - S. 339-341.
- Künzle, Hans Rainer: Schweizerisches Bibliotheks- und Dokumentationsrecht. – S. 157-158.

EGAL, WORÜBER ICH MIR GEDANKEN MACHE – IRGENDWO KICHERT LEISE EIN FACHBUCH.
RATTELSCHNECK